

§ 2191 BGB

(1) Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfall des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einem Dritten zugewendet, so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert.

(2) Auf das [Vermächtnis](#) finden die für die Einsetzung eines Nacherben geltenden Vorschriften des § [2102 BGB](#), des § 2106 Abs. [1 BGB](#), des § [2107 BGB](#) und des § 2110 Abs. [1 BGB](#) entsprechende Anwendung.